

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.1999.00212 vom 17. Februar 2000

ZH Verwaltungsgericht, 2000-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.1999.00212

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.1999.00212 du 17 février 2000

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.1999.00212 del 17 febbraio 2000

Regeste

Submission | Unvollständigkeit eines Angebots im Vergabeverfahren. Zulässigkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde (E. 1). Anwendbares Recht (E. 2). Ein unvollständiges Angebot berechtigt zum Ausschluss des Anbietenden (§ 26 Abs. 1 lit. d SubmV). Führt ein Anbieter in der Offerte entgegen den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses bloss die Fabrikate der entsprechenden Produkte ohne Typenbezeichnung und Spezifikation an, so ist der Vergabebehörde eine Qualitätsprüfung verunmöglicht, weshalb das Angebot als unvollständig qualifiziert werden muss. Auch wenn ein Anbieter sich auf das Angebot einer Variante beschränkt, ist seine Offerte unvollständig und wird er von der Vergabe ausgeschlossen, sofern die Variante abgelehnt wird (E. 4a). Liegt ein Ausschlussgrund vor, so kommt dem Umstand, dass der betreffende Anbieter das preislich günstigste Angebot einreichte, keine Bedeutung mehr zu (E. 4b-c).

Erwägungen

E. 1

Gegen den Entscheid einer Gemeindebehörde über die Vergabe eines öffentlichen Auftrags steht die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zur Verfügung. Für Vergaben im Anwendungsbereich der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 (IVöB) ergibt sich dies aus § 3 des Gesetzes über den Beitritt des Kantons Zürich zur Interkantonalen Vereinbarung vom 22. September 1996 (IVöB-BeitrittsG) in Verbindung mit Art. 15 IVöB. Für andere Vergaben hat der Regierungsrat mit § 1 Abs. 3 der Submissionsverordnung vom 18. Juni 1997 (SubmV) gestützt auf § 2 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 IVöB-BeitrittsG die Bestimmungen des Beitrittsgesetzes und der Verordnung auf öffentliche Beschaffungen der Gemeinden anwendbar erklärt, soweit es durch das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (BGBM) verlangt wird. Gestützt darauf gelangt der in § 3 IVöB-BeitrittsG geregelte Rechtsschutz gegenüber allen nach dem vollständigen Inkrafttreten des Binnenmarktgesetzes ergangenen Vergabeentscheiden zur Anwendung (VGr, BEZ 1999 Nr. 13, E. 1 ; vgl. Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 41 N. 22). Die Beschwerde an das Verwaltungsgericht ist daher zulässig. Auf das Beschwerdeverfahren kommen die Bestimmungen der §§ 3 ff. IVöB-BeitrittsG, ergänzt durch die sinngemäss heranzuziehenden Vorschriften der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, zur Anwendung.

E. 2

Die in Frage stehende Vergabe der Arbeitsgattung "BKP 249 Messung, Steuerung, Regelung" wird vom Geltungsbereich der Interkantonalen Vereinbarung über das

öffentliche Beschaffungswesen nicht erfasst (vgl. Art. 7 IVöB). Die Gemeinden wurden jedoch vom Regierungsrat gestützt auf § 2 Abs. 2 IVöB-BeitrittsG mit Wirkung ab 1. Januar 1999 in die kantonale Regelung des Beschaffungswesens gemäss Beitrittsgesetz und Submissionsverordnung einbezogen (RRB Nr. 1501 vom 1. Juli 1998; LS 720.111) und unterstehen damit auch in Bezug auf den Ablauf des Vergabeverfahrens und die materielle Behandlung der Angebote den Bestimmungen des kantonalen Rechts. Die angefochtene Vergabe ist daher nach diesen Regeln zu beurteilen.

E. 3

Organisatorische, technische Leistungsfähigkeit

E. 4

Ausbildungsplätze im eigenen Betrieb

E. 5

Die Beschwerde ist demnach abzuweisen. Ausgangsgemäss hat die Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten zu tragen. Sie ist überdies zu verpflichten, der Beschwerdegegnerin eine angemessene Entschädigung von Fr. 1'500.■ für ihre Umtriebe im Beschwerdeverfahren auszurichten (§ 17 Abs. 2 VRG). Demgemäss entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.